

# RS OGH 2001/11/20 3Ob269/01g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2001

## Norm

EO §42 A1

dZPO §600

## Rechtssatz

Ein in Deutschland anhängiges Nachverfahren gemäß § 600 dZPO ist der Einbringung einer Oppositionsklage oder einer Klage auf Ungültigerklärung oder Unwirksamklärung beziehungsweise Aufhebung des der bewilligten Exekution zugrunde liegenden Titels oder einer Klage gleichzuhalten, die wegen der ausgeführten Einwendungen beide Rechtsschutzziele in sich vereinigt. Unter solchen Voraussetzungen ist auf das Nachverfahren der eine oder andere der Aufschiebungsgründe nach §42 Abs1 Z1 und Z5 EO oder es sind beide Gründe analog anwendbar.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 269/01g  
Entscheidungstext OGH 20.11.2001 3 Ob 269/01g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0116016

## Dokumentnummer

JJR\_20011120\_OGH0002\_0030OB00269\_01G0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)